

Abschrift

Aktenzeichen:
12 C 109/13

EINGEGANGEN am
10. Okt. 2013
KANZLEI LÜTZOW



Verkündet am
27.09.2013

Amtsgericht Titisee-Neustadt

., JOSEkr'in
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Hans-Peter **Lützow**, DS-Kanzlei, Widmannstr. 1, 78199 Bräunlingen, Gz.:
0418L13

gegen

- Beklagte -

- 2) **Württembergische Versicherung AG**, vertreten durch d. Vorstand, Friedrich Scholl Platz,
76137 Karlsruhe, Gz.: Schaden-Nr. 57-2111461-29-G
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Albert**, Luisenstraße 3, 79098 Freiburg i. Br., Gz.: 30677/13/74

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Titisee-Neustadt
durch die Richterin Göpper
am 27.09.2013 auf die mündliche Verhandlung vom 11.09.2013

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagten werden verurteilt, gesamtschuldnerisch an den Kläger 1.205,87 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.03.2013, sowie 78,90 € vorgerichtliche Kosten zu bezahlen.
2. Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits gesamtschuldnerisch zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 120% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von den Beklagten gesamtschuldnerisch Ersatz restlichen Sachschadens aus einem Verkehrsunfall vom 26.01.2013 in Titisee-Neustadt, bei dem sein Pkw einen Totalschaden erlitten hat. Die volle Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Die Parteien streiten noch um die Höhe des zu ersetzenden Schadens.

Mit Datum vom 31.01.2013 hat der Kläger ein Gutachten des Sachverständigenbüros ~~XXXXXX~~ eingeholt, das aufgrund konkreter Restwertangebote des regionalen allgemeinen Marktes einen Restwert des Fahrzeugs von 3.000,00 € ermittelt hat. Zu diesem Preis hat der Kläger das Fahrzeug auch bereits am 31.01.2013 verkauft, da er Geld benötigte, um ein neues Fahrzeug, auf das er angewiesen war, finanzieren zu können. Mit Schreiben vom 01.02.2013 wurde das Sachverständigengutachten an die Beklagte Ziffer 2 übersandt. Die Versicherung reagierte mit Schreiben vom 18.02.2013, in dem sie mitteilt, dass die Firma S & C Automobile GbR in Elz ein verbindliches Kaufangebot für das beschädigte Fahrzeug abgegeben habe, wonach sie den Pkw kostenlos bei dem Kläger abholen und bei Übergabe einen Kaufpreis in Höhe von 4.900,00 € brutto bar bezahlen werde. Dass sie nach Eingang des Sachverständigengutachtens gegebenenfalls ein verbessertes Restwertangebot vorlegen würde, hatte die Beklagte Ziffer 2 bereits mit Schreiben vom 29.01.2013 mitgeteilt. Die Beklagte Ziffer 2 hat daher mit der Abrechnung vom 05.03.2013 einen höheren Restwert von 4.117,64 € netto in die Abrechnung eingestellt und

eine höhere Zahlung verweigert.

Der Kläger benötigte für die unfallbedingte Ausfallzeit ein Ersatzfahrzeug und hat dieses bei der Firma Europcar für 9 Tage angemietet. Von den ihm in Rechnung gestellten Mietwagenkosten in Höhe von 571,23 € netto hat die Beklagte Ziffer 2 neben einer niedrigeren Eingruppierung der Kosten aufgrund des Fahrzeugalters auch die Zusatzkosten für Winterbereifung in Höhe von 88,23 € mit bereits genanntem Schreiben vom 05.03.2013 abgezogen und den Rest bezahlt. Dieser Betrag von 88,23 € wird nun ebenfalls geltend gemacht.

Der Kläger meint,

er müsse sich im Rahmen der Totalschadensabrechnung nur einen Restwert seines unfallbeschädigten Kraftfahrzeugs in Höhe von 3.000,00 €, wie es im Sachverständigengutachten ausgewiesen ist, anrechnen lassen. Ihm stehe daher die Differenz zu dem Restwertangebot der Versicherung in Höhe von 1.117,64 € zu.

Zudem habe er Anspruch auf Ersatz der Zusatzkosten für Winterbereifung in Höhe von 88,23 €, da dies eine Schadensposition darstelle und Winterreifen nur gegen einen Aufpreis erhältlich gewesen seien.

Entsprechende vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten seien ihm zu erstatten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, gesamtschuldnerisch an den Kläger 1.205,87 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.03.2013, sowie 78,90 € vorgerichtliche Kosten zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten meinen,

bei der Totalschadensabrechnung sei der von der Beklagten Ziffer 2 in Ansatz gebrachte Restwert anzusetzen. Der Kläger habe darauf Rücksicht zu nehmen, dass sich der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz verringere, wenn das beschädigte Fahrzeug zu einem höheren

Preis veräußert werden kann. Der Kläger hätte daher im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht der Versicherung Gelegenheit geben müssen, ein verbessertes Restwertangebot vorzulegen. Dieses verbindliche Angebot hätte der Kläger annehmen müssen, da es mit keinerlei zusätzlicher Mühe für ihn verbunden gewesen wäre.

Ein zusätzlicher Preis für Winterreifen falle nicht an und sei deshalb auch nicht zu erstatten, da der Vermieter verpflichtet sei, ein verkehrssicheres Fahrzeug zur Verfügung zu stellen und eine derartige Bereifung normalerweise kostenlos vorhanden sei. Jedenfalls sei ein Eigensparnisabzug von etwa 10% vorzunehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagten gesamtschuldnerisch Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.205,87 € gemäß § 823 Abs.1 BGB.

Die Haftung dem Grunde nach liegt unstreitig vollständig bei den Beklagten.

a) Im Rahmen der Totalschadensabrechnung ist vorliegend der Restwert des Sachverständigen-gutachtens vom 31.01.2013 in Höhe von 3.000 € anzusetzen, weshalb der Kläger weitere 1.117,64 € verlangen kann.

Der Kläger hat zu Recht von seiner Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs.2 Satz 1 BGB Gebrauch gemacht und den erlittenen Schaden durch Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs behoben, so dass er von den Beklagten Ersatz des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes verlangen kann. Grundsätzlich muss der Geschädigte dabei im Rahmen des ihm Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage den wirtschaftlichsten Weg gehen. Dies gilt auch für die Frage, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeugs bei der Schadensabrechnung zu berücksichtigen ist. Dabei beachtet der Geschädigte das Wirtschaftlichkeitspostulat in ausreichendem Maße, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Pkw zu demjenigen

Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem regionalen Markt ermittelt hat. Er muss sich vom Schädiger grundsätzlich nicht auf einen höheren Restwerverlös verweisen lassen, den dieser auf einem Sondermarkt durch spezialisierte Restwertaufkäufer erzielen könnte (vgl. BGH NJW 2010, 2722 m.w.N.). Vorliegend entspricht das von dem Kläger eingeholte Gutachten diesen Voraussetzungen, da es den Restwert nach konkreten Angeboten des regionalen allgemeinen Marktes bestimmt hat.

Der Kläger war auch nicht verpflichtet, ein eigenes Restwertangebot der Beklagten Ziffer 2 abzuwarten. Zwar können besondere Umstände den Geschädigten dazu veranlassen, günstigere Verwertungsmöglichkeiten wahrzunehmen, um seiner Schadensminderungspflicht aus § 254 Abs.2 Satz 1 BGB zu genügen. So kann er gehalten sein, von einer grundsätzlich zulässigen Verwertung des Unfallfahrzeugs abzusehen und im Rahmen des ihm Zumutbaren andere sich bietende Verwertungsmöglichkeiten zu ergreifen. Für derartige Ausnahmen, die in engen Grenzen gehalten werden müssen und nicht dazu führen dürfen, dass dem Geschädigten bei der Schadensbehebung die vom Schädiger oder dessen Versicherung gewünschten Verwertungsmodalitäten aufgezwungen werden, trägt der Schädiger die Beweislast. Die Stellung des Geschädigten als Herr des Restitutionsverfahrens und die damit einhergehende Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie nach seiner individuellen Situation und den konkreten Gegebenheiten des Schadensfalles darf ihm nicht genommen werden. Insbesondere darf ihm die von der Versicherung gewünschte Verwertungsmodalität nicht aufgezwungen werden (vgl. BGH NJW 2010, 2722; OLG Koblenz, Urteil vom 12.12.2011, Az. 12 U 1059/10).

Eine solche Ausnahmesituation, die den Kläger dazu angehalten hätte, ein Restwertangebot der Versicherung abzuwarten, haben die Beklagten nicht bewiesen. Dies kann für den Fall angenommen werden, dass im Zeitpunkt des Verkaufs eines Unfallfahrzeugs ein günstigeres und einschränkungslos annahmefähiges Restwertangebot der Versicherung bereits vorliegt und dessen Annahme dem Geschädigten ohne weiteres zumutbar wäre (vgl. BGH NJW 2010, 2722). Dieser Fall ist vorliegend aber nicht gegeben. Der Kläger hat unbestritten ausgeführt, dass er auf einen Pkw angewiesen und den Unfallwagen schnellstmöglich verkaufen wollte, um ausreichende finanzielle Mittel für den Erwerb eines Ersatzfahrzeugs zur Verfügung zu haben. Er hat auch tatsächlich bereits kurze Zeit nach dem Unfall ein neues Kraftfahrzeug erworben, da er den Mietwagen nur für 9 Tage anmieten musste. In dieser Situation war es dem Kläger trotz sofortiger Verwertungsmöglichkeit nicht zuzumuten, auf ein Restwertangebot der Beklagten Ziffer 2 zu warten.

Der Kläger war nicht verpflichtet, der Versicherung vor dem Verkauf noch die Möglichkeit zu geben, ein verbessertes Restwertangebot zu erstellen, sondern er durfte das Unfallfahrzeug noch vor Übersendung des Sachverständigengutachtens veräußern. Ein Teil der Rechtsprechung nimmt an, dass die genannte Verpflichtung, ein günstigeres und einschränkungslos annahmefähiges Restwertangebot der Versicherung anzunehmen voraussetze, dass der Schädiger überhaupt Gelegenheit hatte, ein besseres Angebot zu unterbreiten. Daran fehle es, wenn das Unfallfahrzeug veräußert wird, bevor das Sachverständigengutachten an die Versicherung übersandt worden ist (vgl. OLG Köln NJW-RR 2013, 224). Die Versicherung müsse sich dann nicht das Restwertangebot des Sachverständigengutachtens entgegenhalten lassen. Dies steht jedoch im Gegensatz zu den Ausführung der oben ausgeführten höchstrichterlichen Rechtsprechung, dass der Geschädigte Herr des Restitutionsverfahrens ist und ihm die Verwertungsmodalitäten des Versicherers nicht aufgezwungen werden dürfen. Zwar hat die Beklagte Ziffer 2 bereits mit Schreiben vom 29.01.2013 darauf hingewiesen, dass der Restwert nach Eingang des Sachverständigengutachtens geprüft und eventuell ein eigener Interessent benannt werden würde, doch handelt es sich dabei offensichtlich um einen Standardbrief nach Kenntniserlangung eines Versicherungsfalles, in dem weder sicher in Aussicht gestellt wird, dass ein eigenes Restwertangebot unterbreitet werden wird noch dass dieses bessere Konditionen als auf dem allgemeinen Markt erzielen werde noch bis wann er auf ein solches Angebot würde warten müssen. Der Kläger musste nach Auffassung des Gerichts mit der Veräußerung deshalb nicht weiter zuwarten. Dies wäre ihm auch nicht zumutbar gewesen, da er nach unbestrittenen Angaben auf ein neues Fahrzeug schnellstmöglich angewiesen war und hierfür ausreichende finanzielle Mittel benötigte. Andernfalls wäre der Kläger auf eine Mitteilungs-, Erkundigungs- und Wartepflicht zugunsten der Versicherung verwiesen, die damit ihrerseits über den Gang der Schadensabwicklung und der Verwertung des Unfallfahrzeugs bestimmen könnte (so auch OLG Koblenz, Urteil vom 12.12.2011, 12 U 1059/10).

2.

Dem Kläger steht auch ein Ersatzanspruch hinsichtlich der Zusatzkosten für Winterreifen zu.

Die Anmietung des Mietwagens erfolgte im Januar und Februar 2013, also zur Winterzeit. Aus diesem Grunde ist die Ausstattung mit Winterreifen aufgrund der jederzeit möglichen winterlichen Wetterverhältnisse nicht zu beanstanden. Zwar schuldet der Autovermieter die Überlassung eines verkehrstauglichen Fahrzeugs, das gemäß § 2 Abs.3a StVO im Winter auch mit Win-

terreifen ausgerüstet sein muss, doch bedeutet dies nicht im Umkehrschluss, dass er für eine solche Ausstattung nicht auch eine besondere Vergütung verlangen kann. So weist auch die Schwacke-Liste Winterreifen als typischerweise gesondert zu vergütende Zusatzausstattung aus (vgl. BGH, Urteil vom 05.03.2013, Az. VI ZR 245/11; OLG Karlsruhe, VersR 2012, 875).

→ Ein Eigensparnisabzug im Hinblick auf Verschleiß ist nicht vorzunehmen, da dieser erst ab einer Fahrtstrecke von 1.000 km vorzunehmen ist, vorliegend unstreitig aber nur 824 km mit dem Mietwagen zurückgelegt wurden. Ein Abzug wegen Eigensparnis betreffend ersparter Betriebskosten kann grundsätzlich für jeden gefahrenen Kilometer vorgenommen werden. Vorliegend hat die Versicherung allerdings mit Schreiben vom 05.03.2013 die Mietwagenkosten bereits abgerechnet und lediglich einen Abzug dergestalt vorgenommen, dass aufgrund des Fahrzeugalters die Mietwagenkosten eine Gruppe niedriger abgerechnet und nur der Normaltarif, also ohne die Zusatzkosten für Winterreifen, erstattet wurde. Einen Eigensparnisabzug hat die Versicherung somit nicht vorgenommen, sondern die Kosten, nach den genannten Abzügen, in voller Höhe anerkannt und bezahlt. Ein Eigensparnisabzug kann somit jetzt nach den Grundsätzen des § 242 BGB nicht mehr geltend gemacht werden.

3.

Die Forderung ist nach den §§ 286, 288 Abs.1 und 2 BGB ab dem 05.03.2013 zu verzinsen.

4.

Der Kläger durfte nach den Grundsätzen zur außergerichtlichen Beitreibung seines Schadens einen Rechtsanwalt beauftragen (vgl. Palandt, BGB, 72. Auflage, § 249 Rn 57) und kann daher Ersatz der entstandenen Kosten in Höhe von 78,90 € (nicht anrechenbare Geschäftsgebühr von 0,65, also 55,35 € nebst Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG und Mehrwertsteuer nach Nr. 7008 VV RVG) verlangen.

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs.1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

Göpper
Richterin